



# Regelungen für Finanzanlagenvermittler

§ 34f Gewerbeordnung

**IHK** Trier

Wir. Für Sie. In der Region.

## Grundsätzliches

Seit dem 1. Januar 2013 benötigen Finanzanlagenvermittler eine gewerberechtliche Erlaubnis für die Beratung zu bzw. die Vermittlung von Finanzanlagen nach § 34f der Gewerbeordnung (GewO). Zudem besteht eine Pflicht zur Eintragung in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler nach § 11a GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme.

Gemäß § 34f Abs. 1 Nr. 1-3 GewO wird die Erlaubnis in drei Teilbereichen unterteilt, wobei für jeden Teilbereich eine einzelne Erlaubnis oder eine Gesamterlaubnis erlangt werden kann.

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes.

Gemäß § 34f GewO ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen und deren Angestellten, dass neben dem Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit (geordnete Vermögensverhältnisse) die Sachkunde nachgewiesen werden muss. Zudem muss der Nachweis einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erbracht werden.

## Zuständigkeiten

Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die Sachkundeprüfungen sowie für die Registrierung. Die Frage, welche Behörde Erlaubnisbehörde ist, ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In Rheinland-Pfalz sind die Gewerbeämter zuständige Erlaubnisbehörden.

Auf die Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn in der Person des Antragstellers folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

## Zuverlässigkeit

Der Antragsteller (bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen) und, sofern vorliegend, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung betraute Person/-en muss bzw. müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Im Falle einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) ist zwar Erlaubnisträger und Registrierungspflichtiger die juristische Person als solche (und nicht etwa der Geschäftsführer bzw. Vorstand), hinsichtlich der geforderten Zuverlässigkeit wird aber auf die vertretungsberechtigten Personen in der juristischen Person abgestellt.

Gewerbetreibende dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie u. a. deren persönliche Zuverlässigkeit geprüft haben.

## Geordnete Vermögensverhältnisse

Es sind Nachweise beizubringen, ob gegen den Antragsteller ein laufendes oder abgeschlossenes Insolvenzverfahren anhängig ist und ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis vorliegt.

Im Falle einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) ist wiederum, obwohl Erlaubnisträger und Registrierungspflichtiger die juristische Person als solche ist, auch bezüglich der geordneten Vermögensverhältnisse auf die vertretungsberechtigten Personen in der juristischen Person abzustellen.

## Sachkundenachweis

Die Finanzanlagenvermittler haben ihre Sachkunde grundsätzlich mittels einer Sachkundeprüfung nachzuweisen, welche aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil besteht (vgl. § 3 Abs. 1 FinVermV). Der schriftliche Teil vollzieht sich in Form einer modularisierten Prüfung. Im praktischen Teil wird ein Kundenberatungsgespräch simuliert. Innerhalb der Prüfung existiert ein allgemeiner Teil und ein Spezialisierungsteil, wobei sich die Spezialisierung an den drei Produktbereichen ausrichtet. Vorab muss sich der Prüfling für einen Produktbereich entscheiden oder alle Produktbereiche auswählen.

Nachgewiesen werden soll, dass die zur Ausübung der in § 34f Abs. 1 GewO genannten Tätigkeiten erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskennnisse auf festgelegten Gebieten (vgl. § 1 Abs. 2 FinVermV) vorhanden sind.

Gewerbetreibende haben sicherzustellen, dass direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen über einen Sachkundenachweis verfügen.

Wie im Hinblick auf die persönliche Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse wird auch bezüglich des Nachweises der Sachkunde im Falle einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) auf die vertretungsberechtigten Personen in der juristischen Person abgestellt, obwohl die juristische Person selbst Erlaubnisträger und Registrierungspflichtiger ist.

# Gegenstand der Prüfung der Sachkunde

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind gemäß § 1 Abs. 2 FinVermV:

1. Kundenberatung:
  - a) Erstellung von Kundenprofilen, Bedarfsermittlung,
  - b) Lösungsmöglichkeiten,
  - c) Produktdarstellung und -information;
2. fachliche Kenntnisse auf folgenden Gebieten, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen:
  - a) Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen, die in § 34f Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung genannt sind,
  - b) Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung,
  - c) geschlossene Fonds,
  - d) sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes.

## Prüfung

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die zuständige Industrie- und Handelskammer (§ 2 Abs. 1 FinVermV). Für die Region Trier führen die IHK Koblenz und die IHK Saarland die Sachkundeprüfungen durch.

Überdies werden gemäß § 4 FinVermV folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis
  - a) als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
  - b) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
  - c) als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),
  - d) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
  - e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
  - f) als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
  - g) als Investmentfondskaufmann oder -frau;
2. Abschlusszeugnis
  - a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder

- b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c) als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen
- d) weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt;

### 3. Abschlusszeugnis

als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird (vgl. § 4 Abs. 2 FinVermV).

## Berufshaftpflichtversicherung

Gemäß § 9 Abs. 1 FinVermV muss die abzuschließende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach § 34 f Abs. 2 Nr. 3 GewO bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden. Die Mindestversicherungssumme beträgt ab dem 15. Januar 2013 für jeden Versicherungsfall 1 230 000 Euro und 1 850 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 der GewO (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 FinVermV). Der Versicherungsvertrag muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, soweit die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 FinVermV).

Die Haftpflichtversicherung ist für den Gewerbetreibenden nachzuweisen, der im Vermittlerregister einzutragen ist. Bei einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) ist dies die juristische Person selbst und nicht etwa der oder die Geschäftsführer oder der Vorstand. Bei einer Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) muss jeder einzelne persönlich haftende Gesellschafter auf seinen Namen die Versicherung nachweisen, und auch eine Versicherung auf die Personengesellschaft ausgestellt sein. Die Personengesellschaft wird zu den Gesellschaftern im Register mit eingetragen.

## Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO berechtigt im erteilten Umfang bundesweit zur gewerblichen Finanzanlagenvermittlung, ermöglicht aber keine Auslandstätigkeiten, da die EU-Dienstleistungsrichtlinie

im Finanzbereich nicht anwendbar ist. Auch wurde für Finanzanlagenvermittler keine dem § 11a Abs. 4 GewO vergleichbare Regelung über die Meldung von vorübergehenden grenzüberschreitenden Auslandstätigkeiten wie bei den Versicherungsvermittlern getroffen. Anwendbar sind jedoch die Vorschriften der EU-Berufs-Anerkennungsrichtlinie, die sämtliche reglementierte Berufe erfasst.

## Auflagen

Die Erlaubnis kann – auch nachträglich – inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist.

## Wer ist für die Registrierung zuständig?

Registerbehörden in Bezug auf Finanzanlagenvermittler sind nach § 11a GewO in seiner ab dem 1. Januar 2013 gültigen Fassung die IHKs, die bei ihrer Dachorganisation, dem DIHK in Berlin, als „gemeinsame Stelle“ ein bundesweit zentrales Register einrichten. Dabei handelt es sich um ein internetbasiertes öffentliches Register vergleichbar dem Register der Versicherungsvermittler.

## Registrierung Beschäftigter

Sind seitens des Gewerbetreibenden Angestellte mit der Anlageberatung und Anlagevermittlung betraut, müssen diese Angestellten vom Gewerbetreibenden unmittelbar nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde gemeldet werden und es muss eine Eintragung der Angestellten im Register erfolgen.

## Gebühren

Die Gebühr für Aufnahme inklusive Löschung eines Erlaubnisinhabers im Register beträgt 80 €, für die Änderung von Registerdaten des Erlaubnisinhabers sowie die Erfassung inklusive Änderung und Löschung eines Beschäftigten im Register fallen jeweils 30 € an.

## Welche Daten werden im Register gespeichert?

Die Registrierung erfolgt nur auf Antrag der Finanzanlagenvermittler. Die Eintragung im Register wird von der jeweils zuständigen IHK mit der Registernummer bestätigt.

Die Eintragung im Register ist sowohl natürlichen als auch juristischen Personen möglich. Maßgebend ist die Rechtsform, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.

In dem Register werden folgende Angaben gespeichert (vgl. § 6 FinVermV):

- der Familienname und der Vorname sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
- das Geburtsdatum,
- die Angabe, dass der Eintragungspflichtige eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung besitzt,
- der Umfang der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung,
- die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde und der zuständigen Registerbehörde,
- die betriebliche Anschrift,
- die Registrierungsnummer nach § 7 Abs. 3 Satz 1,
- der Familienname und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken sowie
- das Geburtsdatum der nach Nummer 8 eingetragenen Personen.

Sofern es sich beim Eintragungspflichtigen um eine juristische Person handelt, werden auch der Familienname und der Vorname der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit zuständig sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 FinVermV hat der Eintragungspflichtige der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit die Angaben nach § 6 Satz 1 Nr. 1 bis 7, bzw. diesbezügliche Änderungen mitzuteilen. Die Erlaubnisbehörde leitet die Angaben dann an die Registerbehörde weiter. Die Angaben nach § 6 Satz 1 Nr. 8 und 9 FinVermV sowie diesbezügliche Änderungen sind vom Eintragungspflichtigen unmittelbar der Registerbehörde mitzuteilen.

## Bloße Anzeigepflicht

Keine Registrierungspflicht, wohl aber eine Anzeigepflicht gegenüber der Erlaubnisbehörde besteht hinsichtlich Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Der Gewerbetreibende muss der Erlaubnisbehörde die Angaben zu Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift unverzüglich mitteilen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen (vgl. § 21 FinVermV).

## Keine Erlaubnispflicht

Gemäß § 34f Abs. 3 sind generell von der Erlaubnispflicht ausgenommen:

- Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
- Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erteilt wurde, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1,

Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 58 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 oder § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

- Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Abs. 2, § 64i Abs. 1, § 64m oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,
- Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

**Rechtshinweis**

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.